

RS UVS Burgenland 2012/12/18 026/06/12001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2012

Rechtssatz

Eine Obst- und Gemüsegenossenschaft hat den Vertrieb der Produkte ihrer Mitglieder an eine Gesellschaft mbH - damit an eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit - übertragen. Sie ist ein selbständiger, getrennt verwalteter Wirtschaftskörper. Diese GmbH ist kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Das Arbeitszeitgesetz findet daher für Arbeitnehmer der GmbH Anwendung

Schlagworte

Genossenschaft, Gesellschaft mbH, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Anwendung, Arbeitszeitgesetz

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at